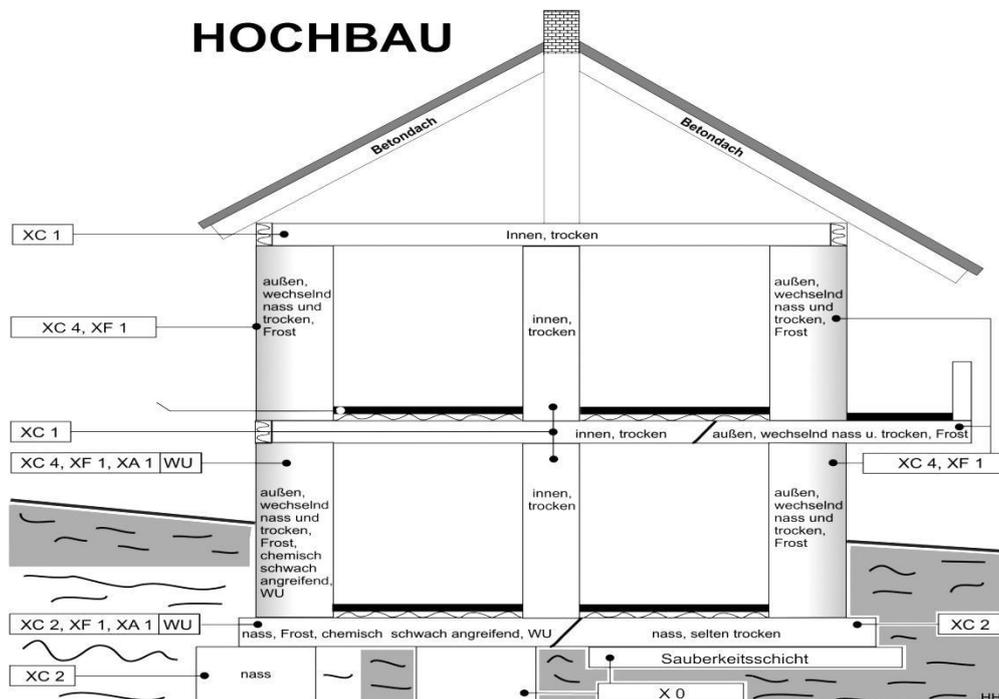


Betonpreisliste (gültig ab 01. Februar 2023)

Bauteilbeispiele	Feuchte- klasse	Fest.Kl.	Konsis- tenz	Expositions- klasse	GK	Ü.Kl.	Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Allgemeiner Betonbau, unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion								
Füllbeton	WF	C 8/10	F1	X0	16S	1	71163	176,00 €
Sauberkeitsschicht	WF	C 8/10	F3		16S	1	71223	181,00 €
Sauberkeitsschicht, Fundament	WF	C 12/15	F3		22S	1	71230	179,00 €
Sauberkeitsschicht, Fundament	WF	C 12/15	F3		16S	1	71243	182,00 €
Bewehrte Innen- u. Gründungsbauteile								
Innenbauteile, normale Luft- feuchte (ständig nass o. trocken)	WF	C 16/20	F3	XC1, XC2	22S	1	72240	181,00 €
	WF	C 16/20	F3		16S	1	72253	184,00 €
Deckenbeton	WF	C 20/25	F3		22S	1	72260	182,00 €
	WF	C 20/25	F3		16S	1	72273	185,00 €
Bewehrte Bauteile, offene Gebäude und Feuchträume								
offene Hallen, hohe Luftfeuchtigkeit, Wäschereien, gewerbl. Küchen, Hallenbäder, Viehställe	WA	C 20/25	F3	XC1, XC2, XC3	22S	1	73280	184,00 €
	WA	C 20/25	F3		16S	1	73293	187,00 €
	WA	C 20/25	F3		8K	1	73332	197,00 €
bewehrte Außenbauteile								
Kellerwände, Bodenplatten, Außenwände, Stützmauern, Stallböden	WA	C 25/30	F3	XC4, XF1, XA1	22S	1	74300	185,00 €
	WA	C 25/30	F3		16S	1	74323	188,00 €
	WA	C 25/30	F3		8K	1	74332	198,00 €
WU-Beton								
Kellerwände, Bodenplatten, weiße Wanne, Kläranlagen, Güllebehälter, Anschlußbeton 0/8 (bei Frost und schwachen chem. Angriff)	WA	C 25/30	F3	XC4, XF1, XA1, WU	22S	2	75320	189,00 €
	WA	C 25/30	F3		16S	2	75333	192,00 €
	WA	C 25/30	F3		8K	2	74362	202,00 €
	WA	C 30/37	F3		22S	2	75350	196,00 €
	WA	C 30/37	F3		16S	2	75373	199,00 €
	WA	C 30/37	F3		8K	2	75402	209,00 €

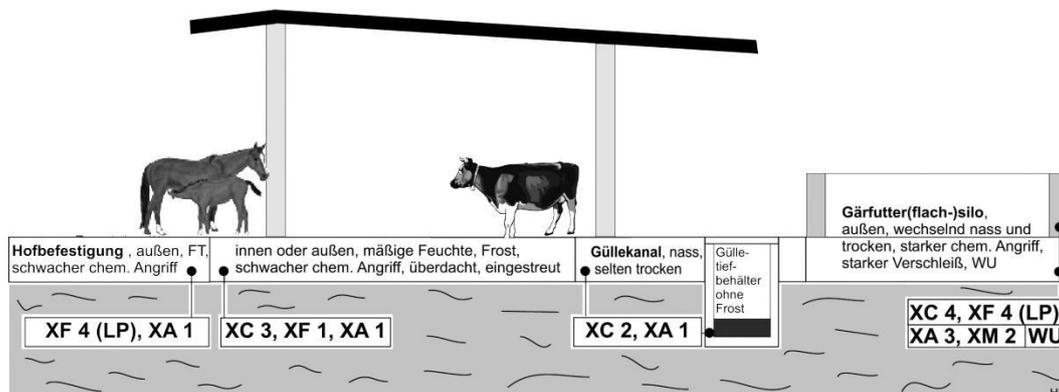


Betonpreisliste (gültig ab 01. Februar 2023)

Bauteilbeispiele	Feuchte- klasse	Fest.Kl.	Konsis- tenz	Expositions- klasse	GK	Ü.Kl.	Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Pflasterbetone, Pflasterbau								
Pflasterbau	WF	C 12/15	F1	X0	16S	1	71213	178,00 €
	WF	C 12/15	F1		8K	1	71222	187,00 €
	WF	C 20/25	F1		16S	1	73234	182,00 €
	WF	C 25/30	F1		16S	1	74244	186,00 €
Landwirtschaft								
Gärfutterflächen, Silos wechselnd nass und trocken (stark chem. Angriff)	WA	C 30/37	F3	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP)	16K	2	76371	219,00 €
	WA	C 35/45	F3	XC4, XF3, XA3, XM2, XD3	16K	2	77371	214,00 €
Stahlfaserbeton								
Aufpreis je Betonsorte für Stahlfaser u. Fließmittel		20 kg/m³	F4				77920	auf Anfrage
		25 kg/m³	F4				77930	
		30 kg/m³	F4				77940	
Estriche								
Estriche		CT 20F3	F1		8K		78322	212,00 €
		CT 30F4	F2		8K		78382	218,00 €
Sandmischung / Schlämme								
SM 200			F1	X0	4S		78200	179,00 €
SM 300			F1		4S		78300	189,00 €
SM 400			F1		4S		78400	199,00 €
SM 600			F1		4S		78600	219,00 €

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche MWSt. hinzugerechnet.

LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN



ERLÄUTERUNGEN UND ZUSCHLÄGE zur Betonpreisliste (gültig ab 01. Februar 2023)

Konsistenz:	F1 = steif	(Ausbreitmaß < 34 cm)	
	F2 = plastisch	(Ausbreitmaß 35 – 41 cm)	
	F3 = weich	(Ausbreitmaß 42 – 48 cm)	
	F4 = sehr weich	(Ausbreitmaß 49 – 55 cm)	
	F5 = fließfähig	(Ausbreitmaß 56 – 62)	
Zuschläge:	Energie-/Nachhaltigkeitszuschlag		7,00 €/cbm
	Kiesbetonzuschlag (von Splitt 16 mm auf Kies 16 mm)		10,00 €/cbm
	Rüttler (Leihgebühr)		6,00 €/cbm
	Rüttler-Mindestleihgebühr je Einsatz		30,00 €/psch.
	Samstag von 7 – 12 Uhr (nur auf Anfrage)		10,00 €/cbm
	Mischkostenausgleich bis einschl. 1,0 m ³		5,00 €/psch.
	Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern / Zusatzmitteln (Außerdem erlischt dadurch unsere Gewährleistung)		5,00 €/cbm
Änderung Zementart:	CEM II / A-S	42,5 R	Zuschlag 3,00 €/cbm
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenz um eine Stufe (im Werk)		3,00 €/cbm
	Fließmitteldosierung (auf der Baustelle)		4,00 €/kg
	Verzögerer (Verzögerungszeit 1,0 bis 3,0 Stunden)		6,00 €/cbm
	Verzögerer (Verzögerungszeit 4,0 bis 6,0 Stunden)		10,00 €/cbm
	Luftporenbildner		6,00 €/cbm
	Einsatz erforderl. Zusatzmittel ab 25°C Betontemperatur (Sommer-VZ)		2,50 €/cbm
Winterzuschlag:	Vom 15. November bis 15. März berechnen wir generell		7,00 €/cbm
	Heizzuschlag: Zuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (unter Vorbehalt der Lieferbereitschaft)		10,00 €/cbm
Lieferung außer halb normaler Arbeitszeit:	Bei Anlieferung zwischen:		
	17.00 - 22.00 Uhr	Zuschlag	13,00 €/cbm
	22.00 - 6.00 Uhr	nach	Vereinbarung
	Mindestbetrag für Werksvorhaltung (Offenhaltung des Mischwerks)		275,00 €/Std.
Frachtausgleich:	Vergütung Transportkostenanteil bei Selbstabholung (ab 1 cbm)		6,00 €/cbm
Mindermengenzuschlag:	Für Mindermengen - außer Restlieferungen - von weniger als 6 cbm berechnen wir für die Differenz zwischen Liefermenge und 6 cbm		20,00 €/cbm
Entladezeit:	Die Preise frei Baustelle gelten jeweils bei einer Mindestabnahme von 6 cbm und einer Entladezeit von 5 Minuten je cbm Beton. Bei Überschreitung der angegebenen Entladezeit berechnen wir pro Minute		1,60 €/min.
Restbetonentsorgung:	Entsorgung von Restbeton nach Aufwand	Mindestbetrag	95,00 €/cbm
Lieferscheinausdruck:	Auf Wunsch erhalten Sie einen automatischen Lieferschein-Ausdruck mit Soll-Istwert-Ausdruck		3,00 €/cbm

Gleitklausel: Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise, sowie die Maut- und CO²-Zuschläge während eines laufenden Auftrages erhöhen, werden die Mehrkosten weiterberechnet.

Im Warenwert sind 23,00 €/cbm Fracht enthalten.

Sämtliche Dienstleistungs- / Frachtzuschläge sind nicht skontierfähig.

Selbstabholung ist nur für die Konsistenz F1 zulässig. Abgabe kann nur erfolgen, wenn Planen zum Abdecken mitgebracht werden.

Auf alle Preise wird jeweils die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Preisliste für Betonpumpen mit Verteilermast (gültig ab 01. Februar 2023)

Reichhöhe ab Drehpunkt:		24 m	36 m
Reichweite ab Drehpunkt:		20 m	32 m
Mindestrechnungsbetrag	(nicht rabattfähig)	480,00 €	680,00 €
Fördermenge je Aufstellungsort	0,00 - 8,0 cbm pauschal	480,00 €	680,00 €
	8,01 - 16,0 cbm pauschal	580,00 €	760,00 €
	16,01 - 25,0 cbm pauschal	650,00 €	830,00 €
	25,01 - 50,0 cbm pro cbm	23,90 €	31,50 €
	50,01 - 100,0 cbm pro cbm	21,90 €	26,50 €
	100,01 - 250,0 cbm pro cbm	20,00 €	23,50 €
	über 250,01 - pro cbm	18,00 €	21,00 €

Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 cbm (24m) bzw. 20 cbm (36m) pro Std. (Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt) – nicht rabattfähig

	pro Std.	24 m	36 m
		300,00 €	390,00 €

Sonderleistungen: (nicht rabattfähig)

Zusätzliche Rohr- bzw. Schlauchleitung	pro lfdm	12,00 €	12,00 €
Reduzierung Schlauch-/Rohrleitung	Stück	40,00 €	40,00 €
Betonabsperrenteil / Quetschventil	Einsatz	29,00 €	29,00 €
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	psch.	100,00 €	110,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle (nicht rabattf.)	psch.	150,00 €	160,00 €
Nachzuschlag ab 19.00 Uhr bzw. Samstag ab 13.00 Uhr	Std.	80,00 €	80,00 €
Zusätzliche Arbeiten, welche weiteres Personal erfordern	Std.	99,00 €	99,00 €
Samstagszuschlag je angefangene Einsatzstunde	Std.	60,00 €	60,00 €
Zuschlag Hallenmastpumpen Reichhöhe 24 m	cbm	3,00 €	3,00 €
Zuschlag für Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton			
Wartezeit (nicht rabattfähig)	pro Stunde	300,00 €	390,00 €
Für vergebliche An- und Abfahrt bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrags am Einsatztag (nicht rabattfähig)	psch.	480,00 €	680,00 €

Die Preise sind Nettopreise - nicht skontierfähig

Bei außergewöhnlichen Erhöhungen behalten wir uns vor, diese an Sie weiterzugeben. (Diesel, Maut, usw.)

Der Pumpeneinsatz sieht folgende bauseitige Leistungen voraus:

1. Herrichten eines tragfähigen Zufahrtsweges und günstigen Aufstellungsortes für das Betonfördergerät.
2. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Rohrleitungen.
3. Kostenlose Beistellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung der Schmiermischung.
4. Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
5. Möglichkeit zur Reinigung des Betonfördergerätes, der Rohrleitung und zur Ablage der Betonreste auf der Baustelle.

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche MWSt. hinzugerechnet.

Bestellhinweise

Betonbestellung

Bitte bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift
- Baustellenanschrift / -telefonnummer
- Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons / Bauteilanforderungen
- Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit.

Betone bereits beladener Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unseren Fahrern geben Sie bitte keine verbindlichen Bestellungen auf.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Betone für Decken Brückenüberbauten Gehwegkappen Industrieböden etc.

Gemäß DIN 4226-1, Absatz 7.6.3.3. ist - bei Verwendung von Naturkies für die von uns gelieferten Betone/Estriche - das Vorkommen von quellfähigen Bestandteilen (z.B. Holz) nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir daher keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Wir empfehlen für diese Bauteile ggf. die Verwendung von Betonen mit Hartsteinedelsplitt.

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton ± 3% Toleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für die Beseitigung des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen.

Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - **auch nicht evtl. Umweltschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.**

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Unsere Fahrer haben Anweisung, eine Zugabe von Wasser oder Zusatzmittel ohne unsere Genehmigung abzulehnen. Erfolgt die Zugabe dennoch auf ausdrückliche Anweisung und Verantwortung des Leiters der Baustelle, hat dieser die Zugabe zu bescheinigen.

Damit erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und weitere Eigenschaften des gelieferten Betons.

Eine Gewährleistung wird ebenfalls nicht übernommen, wenn ein Bauabschnitt mit Betonen verschiedener Hersteller betoniert wird.

Lösungsbeispiele gemäß der aufgeführten Graphiken ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung. Es entbindet nicht von der Pflicht der Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Verzeichnis Bestellen nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 Raum Freystadt und Umgebung
 Anwendungsbeispiele für Klassifizierungen nach Druckfestigkeits- und Expositionsklassen

X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost, Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8 / 10
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	Trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte, ständig in Wasser getaucht	C 16 / 20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C 16 / 20
XC3	mäßige Feuchte	Offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit	C 20 / 25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25 / 30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen: Einzelgaragen	C 30 / 37 C 25 / 30 (LP)
XD2	nass, selten trocken	Solebäder, Bauteile die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung, Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C 30 / 37 C 25 / 30 (LP)
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25 / 30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Außenbauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C 35 / 45 C 25 / 30 (LP)
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35 / 45 C 25 / 30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	mit Taumittel behandelte Verkehrsflächen; Spritzwasserbereich; Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechselzone	C 30 / 37 (LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C 25 / 30
XA2	chemisch mäßig angreifend	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XA3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasseranlagen; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM1	mäßiger Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30 / 37 C 25 / 30 (LP)
XM2	starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C 35 / 45 C 30 / 37 (LP)
XM3	sehr starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge; Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern	C 35 / 45 Hartstoffe C 30 / 37 (LP)
Expositionsklassen bei Betonkorrosion, verursacht durch Alkali-Kieselsäure-Reaktion			
WO	trocken	- Innenbauteile des Hochbaus - Außenbauteile, auf die Wasser und Feuchte nicht einwirken können und/oder die nicht einer rel. Feuchte >80% ausgesetzt sind.	
WF	feucht	- Außenbauteile, die Wasser u. Feuchte ausgesetzt sind - Innenbauteile für Feuchträume, in denen die rel. Feuchte > 80% ist - Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, z.B. Schornsteine, Viehställe - massige Bauteile mit Abmessungen > 0,80m	
WA	feucht und Alkalizufuhr von außen	- Bauteile mit Meerwassereinwirkung - Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche dynamische Beanspruchung z.B. Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern - Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftliche Bauwerke mit Alkalisalzeinwirkung	

Diese Klassifizierungen sind bei der ZTV-Ing. nur bedingt anwendbar (teils andere Festigkeitsklassen).

Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis /Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Beton/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäufern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschrittsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-2 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 1.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 2 Jahre ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.

Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer

einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen-soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.